



## **Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 18. November 2019**

### **Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen**

**Beginn der Versammlung: 20.00 Uhr**

---

### **Erläuterungen des Gemeinderates**

---

#### **Traktanden**

1. Beschluss über das Budget 2020
2. Beschluss über Anpassungen in der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 49, Skipisten Schilthorn
3. Beschluss über das Reglement für die Spielgruppen (neue Aufgabe)
4. Beschluss über Anpassungen im Feuerwehrrglement
5. Beschluss über Anpassungen im Gebührenreglement
6. Beschluss über einen Investitionskredit von 430'000 Franken für die Erstellung des Mehrzweckplatzes Eyelti, Lauterbrunnen
7. Beschluss über einen Investitionskredit von 130'000 Franken für die Erstellung eines Carparkplatzes in der Ryggerschwendi, Lauterbrunnen
8. Beschluss über einen Kredit von 350'000 Franken für den Rückbau der alten Kehrrechtverbrennungsanlage in Wengen
9. Verschiedenes

#### **Aktenauflage:**

Die Akten zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung in Lauterbrunnen und den Tourismusbüros in Wengen und Mürren öffentlich auf und können während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.



## **Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger**

Die vorliegende Botschaft zur Gemeindeversammlung ermöglicht es Ihnen, sich ausführlich über die zu behandelnden Geschäfte zu informieren.

Weitere Informationen können den öffentlich aufgelegten Akten entnommen werden.

Der Gemeinderat freut sich, möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, deshalb sind auch Gäste herzlich willkommen.

## **Übrigens...**

Zu Beginn der Gemeindeversammlung werden die Jungbürgerinnen und Jungbürger vorgestellt und die Bürgerbriefe übergeben.

**Gemeinderat Lauterbrunnen**



## Traktandum 1

### Beschluss über das Budget 2020

#### Orientierung:

#### 0 Auf einen Blick (Management Summary)

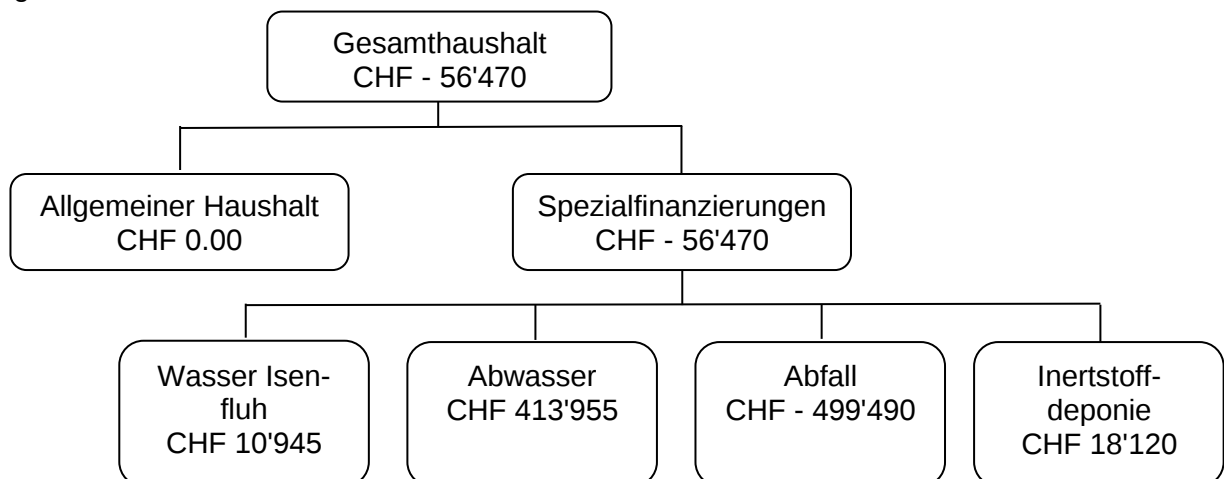
- Das Budget 2020 basiert auf folgenden Grundlagen:
  - Detailbudgetierung gemäss Vorgaben des Gemeinderates
  - Budget 2019 sowie Jahresrechnung 2018
  - Investitionsplanung 2019 - 2024
  - Kantonale Prognoseannahmen für den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) inkl. der neuen Finanzierung der Volksschule (NFA)
  - Steueranlage für Einkommens- und Vermögenssteuern 1.84 Einheiten (Senkung um 0.15)
  - Steueranlage Liegenschaftssteuern 1.5 ‰ vom amtlichen Wert (unverändert)
- Mit der Einführung von HRM2 muss das Budgetergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dargestellt werden:
  - Gesamthaushalt
  - Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)
  - Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall und Inertstoffdeponie Wendi)
- Das Budget 2020 der Erfolgsrechnung schliesst wie folgt ab:

**Gesamthaushalt** (Konsolidierung); Ergebnisse Allgemeiner Haushalt, Spezialfinanzierungen (SF) Wasser Isenfluh, Abwasser, Abfall und Inertstoffdeponie Wendi mit einem Aufwandüberschuss von CHF 56'470.00: unter HRM2 ist das Gesamtergebnis durch das zuständige Organ zu beschliessen

**Allgemeiner Haushalt;** Nach Vornahme von systembedingten zusätzlichen Abschreibungen von CHF 484'185.00 schliesst die Rechnung ausgeglichen mit CHF 0.00 ab.

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 56'470.00 ab. Hier wirkt sich insbesondere der Rückbau der alten Kehrrechtverbrennungsanlage Wengen in der Spezialfinanzierung Kehrrecht aus.

Ergebnisse im Detail:





Der budgetierte Aufwandüberschuss beim **Abfall** kann vollumfänglich durch den Bestand im Rechnungsausgleich (Bestand 31.12.2018 CHF 1'226'017.88) gedeckt werden.

## 1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

### 1.1 Allgemeines

Das Budget 2020 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

### 1.2 Abschreibungen

#### 1.2.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 Gemeindeverordnung)

Das am 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen (VV) wurde zu Buchwerten ins HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen von CHF10'684'617.50  
wird gemäss Budget 2016 innert 10 Jahren, d.h. ab  
dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit 2025 linear abgeschrieben.

Der beschlossene jährliche Abschreibungssatz von 10.00 %  
ergibt eine jährliche **Abschreibungstranche** von CHF1'068'461.75

#### 1.2.2 Sonderfälle Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 2 Gemeindeverordnung)

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:  
Die Bereiche Wasser und Abwasser haben per 1.1.2016 kein Verwaltungsvermögen.

#### 1.2.3 Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung des HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 Gemeindeverordnung) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

#### 1.2.4 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 Gemeindeverordnung)

Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den Allgemeinen Haushalt und werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Wenn die genannten Bedingungen zutreffen, sind die zusätzlichen Abschreibungen wie folgt zu budgetieren:

|                                                            | CHF          | CHF               |
|------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|
| Ertragsüberschuss vor Vornahme zusätzlicher Abschreibungen |              | 484'185.00        |
| Nettoinvestitionen Allgemeiner Haushalt                    | 2'295'000.00 |                   |
| ./. Ordentliche Abschreibungen Allgemeiner Haushalt        | 1'442'790.00 |                   |
| Differenz                                                  | 852'210.00   |                   |
| <b>Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag)</b>    |              | <b>484'185.00</b> |



|                                 |  |      |
|---------------------------------|--|------|
| <b>des Ertragsüberschusses)</b> |  |      |
| Ergebnis Budget                 |  | 0.00 |

### 1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 50'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a Gemeindeverordnung) der Erfolgsrechnung. Einzig für die Wasserversorgung Isenfluh hat der Gemeinderat den Betrag auf CHF 10'000.-- festgelegt. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

## 2 Erläuterungen

### 2.1 Allgemeines

Dem Budget 2020 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

#### In der Kompetenz der Gemeindeversammlung

|                            |                                                |  |  |                    |
|----------------------------|------------------------------------------------|--|--|--------------------|
| <b>Steueranlage</b>        | <b>1,84</b>                                    |  |  | <b>2019 = 1.99</b> |
| <b>Liegenschaftssteuer</b> | <b>1,5 ‰<sub>00</sub> des amtlichen Wertes</b> |  |  | <b>unverändert</b> |

#### In der Kompetenz des Gemeinderates

#### **Wasserversorgung Isenfluh**

##### **Angeschlossene Liegenschaften für Wohnzwecke nutzbar**

|             |                                  |     |      |             |
|-------------|----------------------------------|-----|------|-------------|
| Grundgebühr | pro installierter BW             | CHF | 6.00 | unverändert |
| Grundgebühr | pro m <sup>3</sup> umbauter Raum | CHF | 0.20 | unverändert |

##### **Angeschlossene Liegenschaften nicht für Wohnzwecke nutzbar**

|             |                                  |     |      |             |
|-------------|----------------------------------|-----|------|-------------|
| Grundgebühr | pro installierter BW             | CHF | 6.00 | unverändert |
| Grundgebühr | pro m <sup>3</sup> umbauter Raum | CHF | 0.08 | unverändert |

##### **Nicht angeschlossene Liegenschaften**

|                  |                                    |     |      |             |
|------------------|------------------------------------|-----|------|-------------|
| Löschgebühr      | pro m <sup>3</sup> umbauter Raum   | CHF | 0.20 | unverändert |
| Verbrauchsgebühr | pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch | CHF | 1.00 | unverändert |

##### **Ungemessene Wasserbezüge**

###### Anlagen mit umbautem Raum

|             |                                  |     |        |             |
|-------------|----------------------------------|-----|--------|-------------|
| Grundgebühr | pauschal                         | CHF | 200.00 | unverändert |
| zusätzlich  | pro m <sup>3</sup> umbauter Raum | CHF | 2.00   | unverändert |

###### Anlagen ohne umbauten Raum

|             |          |     |        |             |
|-------------|----------|-----|--------|-------------|
| Grundgebühr | pauschal | CHF | 200.00 | unverändert |
| und         | pro Tag  | CHF | 20.00  | unverändert |

##### **Abwassergebühren**

|             |         |     |        |             |
|-------------|---------|-----|--------|-------------|
| Grundgebühr | pro BW  | CHF | 12.00  | unverändert |
|             | Minimum | CHF | 120.00 | unverändert |

|                  |                                    |     |      |             |
|------------------|------------------------------------|-----|------|-------------|
| Verbrauchsgebühr | pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch | CHF | 1.00 | unverändert |
|------------------|------------------------------------|-----|------|-------------|

##### Häusliches Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben - Feststoffgehalt bis 2%

|                 |                    |     |       |             |
|-----------------|--------------------|-----|-------|-------------|
| Lieferung ARA   | pro m <sup>3</sup> | CHF | 25.00 | unverändert |
| Einleitung Kan. | pro m <sup>3</sup> | CHF | 31.25 | unverändert |



Häusliches Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben - Feststoffgehalt über 2%

|                 |                    |     |       |             |
|-----------------|--------------------|-----|-------|-------------|
| Lieferung ARA   | pro m <sup>3</sup> | CHF | 70.00 | unverändert |
| Einleitung Kan. | pro m <sup>3</sup> | CHF | 87.50 | unverändert |

**Abfallgebühren**

|             |                                                                   |     |        |             |
|-------------|-------------------------------------------------------------------|-----|--------|-------------|
| Grundgebühr | Einpersonenhaushalte                                              | CHF | 115.00 | unverändert |
| Grundgebühr | Weidhüttli                                                        | CHF | 115.00 | unverändert |
| Grundgebühr | Mehrpersonenhaushalte                                             | CHF | 184.00 | unverändert |
| Grundgebühr | Ferienwohnungen                                                   | CHF | 184.00 | unverändert |
| Grundgebühr | Büro- und Handwerksbetriebe                                       |     |        |             |
|             | pro Arbeitsplatz                                                  | CHF | 115.00 | unverändert |
| Grundgebühr | Verkaufsgeschäfte und Lebensmittelbetriebe                        |     |        |             |
|             | pro Arbeitsplatz                                                  | CHF | 172.50 | unverändert |
| Grundgebühr | Hotels, Pensionen, Massenzimmer, Ferien- und Altersheime pro Bett | CHF | 16.10  | unverändert |
| Grundgebühr | Restaurants, Tea-Rooms                                            |     |        |             |
|             | pro Sitzplatz                                                     | CHF | 9.20   | unverändert |
| Grundgebühr | Bars, Dancings, Terrassen mit Restaurationsbetrieb pro Sitzplatz  | CHF | 2.30   | unverändert |
| Grundgebühr | Campingplätze pro 100 m <sup>2</sup>                              | CHF | 23.00  | unverändert |

**Feuerwehr**

**Ersatzabgabe**

Einzelpersonen und Ehepaare; 0,2-fache der einfachen Steuer

|         |     |        |             |
|---------|-----|--------|-------------|
| Minimum | CHF | 250.00 | unverändert |
| Maximum | CHF | 450.00 | unverändert |

Ehepaare, ein Ehepartner entlassen oder befreit; 0,1-fache der einfachen Steuer

|         |     |        |             |
|---------|-----|--------|-------------|
| Minimum | CHF | 250.00 | unverändert |
| Maximum | CHF | 450.00 | unverändert |

**Deponiegebühren Inertstoffdeponie Wendi Mürren**

|               |                    |     |       |             |
|---------------|--------------------|-----|-------|-------------|
| Deponiegebühr | pro m <sup>3</sup> | CHF | 36.50 | unverändert |
|---------------|--------------------|-----|-------|-------------|

**Hundetaxe**

|           |          |     |        |             |
|-----------|----------|-----|--------|-------------|
| Hundetaxe | pro Hund | CHF | 100.00 | unverändert |
|-----------|----------|-----|--------|-------------|

**Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens**

|                                                                  |             |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| Jährliche Einlage 1,5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes | unverändert |
|------------------------------------------------------------------|-------------|

**Interne Verzinsungen**

|                               |                                                                                       |        |             |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------------|
| Sonderrechnungen              | Legat Fritz Wyss, Peter Stäger                                                        | 0.20 % | unverändert |
|                               | Schulkonten                                                                           | 0.20 % | unverändert |
| Spezialfinanzierungen         | Wasser, Abwasser, Kehricht, Deponie Wendi, Helikopterfonds, Parkplatzfonds, Grabfonds | 0.20 % | unverändert |
| Liegenschaften Finanzvermögen |                                                                                       | 1.40 % | unverändert |



## Das Budget 2020 für den Gesamthaushalt zeigt folgendes Ergebnis:

|                                |            |                         |
|--------------------------------|------------|-------------------------|
| Total Aufwand                  | CHF        | 21'394'510.00           |
| Total Ertrag                   | CHF        | 21'338'040.00           |
| <b>Total Aufwandüberschuss</b> | <b>CHF</b> | <b><u>56'470.00</u></b> |

Nach HRM2 muss das Budget für den **Gesamthaushalt**, d.h. das Ergebnis **vor** Abschluss der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall und Deponie Wendi ausgewiesen und von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Nach HRM1 war es noch das Ergebnis **Allgemeiner Haushalt**, d.h. das Ergebnis **nach** Abschluss der Spezialfinanzierungen.

### Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt):

Das Ergebnis für den **Allgemeinen Haushalt** (= Steuerhaushalt, d.h. Gesamthaushalt abzüglich Spezialfinanzierungen) rechnet mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 484'185.00**. Dieser Ertragsüberschuss muss systembedingt vollumfänglich in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden. Somit wird das Ergebnis des **Allgemeinen Haushalts** mit **CHF 0.00** ausgewiesen.

## 2.2 Erfolgsrechnung

### 2.2.1 Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand

|                                             | Budget<br>2020      | Budget<br>2019      | Rechnung<br>2018    |
|---------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>30 Personalaufwand total</b>             | <b>4'334'820.00</b> | <b>4'237'630.00</b> | <b>4'549'832.02</b> |
| 300 Behörden und Kommissionen               | 187'320.00          | 181'700.00          | 171'567.10          |
| 301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal | 3'461'650.00        | 3'369'240.00        | 3'693'009.62        |
| 305 Arbeitgeberbeiträge                     | 623'650.00          | 620'240.00          | 660'620.25          |
| 309 Übriger Personalaufwand                 | 62'200.00           | 66'450.00           | 24'635.05           |

Die Ausgangslage bildet der Personalaufwand Stand Oktober 2019. Für das Jahr 2020 wurde keine Teuerung berücksichtigt. Die aufgelaufene Teuerung seit 2012 befindet sich immer noch im Minus.

Für den Bereich Ver- und Entsorgung konnte auf der Bauverwaltung im Jahr 2019 wieder eine Anstellung vorgenommen werden.

### 2.2.2 Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand

|                                                     | Budget<br>2020      | Budget<br>2019      | Rechnung<br>2018    |
|-----------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>31 Sach- und übriger Betriebsaufwand</b>         | <b>5'862'655.00</b> | <b>5'297'415.00</b> | <b>4'576'064.74</b> |
| 310 Material- und Warenaufwand                      | 469'820.00          | 493'050.00          | 408'618.57          |
| 311 Nicht aktivierbare Anlagen                      | 344'000.00          | 412'180.00          | 258'969.14          |
| 312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV           | 505'460.00          | 514'850.00          | 503'119.91          |
| 313 Dienstleistungen und Honorare                   | 1'918'935.00        | 1'831'140.00        | 1'870'240.79        |
| 314 Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt | 2'016'600.00        | 1'480'000.00        | 967'799.38          |
| 315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen     | 351'000.00          | 311'330.00          | 321'573.40          |
| 316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren    | 129'060.00          | 136'460.00          | 137'093.70          |



|     |                                    |           |           |           |
|-----|------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| 317 | Spesenentschädigungen              | 76'580.00 | 75'705.00 | 74'555.60 |
| 318 | Wertberichtigungen auf Forderungen | 34'200.00 | 28'700.00 | 23'120.45 |
| 319 | Verschiedener Betriebsaufwand      | 17'000.00 | 14'000.00 | 10'953.80 |

Die Senkung des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes ist hauptsächlich auf folgende Positionen zurückzuführen:

- 310 Tiefere Kopier- und Druckkosten
- 311 Weniger Ausgaben im Bereich Gemeindestrassen
- 313 Höhere Abfuhrkosten im Abfallwesen wegen sehr gut laufendem Tourismus
- 314 Kanalisation Schulhaus Wengen, Rückbau alte Kehrrechtverbrennung Wengen und Unterhalt Gehweg Friedhof
- 315 Informatikunterhalt ARA

Die auf den Maximalbetrag von CHF 50'000.00 erhöhte Aktivierungsgrenze (Steuerhaushalt) verursacht in einzelnen Positionen Mehraufwand. Dem Mehraufwand steht jedoch gleichzeitig eine längerfristige Entlastung der Erfolgsrechnung gegenüber (kein planmässiger, linearer Abschreibungsaufwand).

### 2.2.3 Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag

|                                                 | Budget<br>2020       | Budget<br>2019       | Rechnung<br>2018     |
|-------------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>40 Fiskalertrag total</b>                    | <b>11'352'100.00</b> | <b>10'519'100.00</b> | <b>10'455'476.45</b> |
| <b>400 Direkte Steuern natürliche Personen</b>  | <b>5'985'500.00</b>  | <b>6'143'500.00</b>  | <b>6'289'017.70</b>  |
| 4000 Einkommenssteuern NP                       | 4'482'500.00         | 4'642'500.00         | 4'771'058.75         |
| 4001 Vermögenssteuern NP                        | 930'000.00           | 930'000.00           | 975'608.35           |
| 4002 Quellensteuern NP                          | 573'000.00           | 571'000.00           | 542'350.60           |
| <b>401 Direkte Steuern juristische Personen</b> | <b>1'588'100.00</b>  | <b>1'551'600.00</b>  | <b>1'799'528.15</b>  |
| 4010 Gewinnsteuern JP                           | 1'570'000.00         | 1'540'000.00         | 1'768'110.60         |
| 4011 Kapitalsteuern JP                          | 17'500.00            | 11'000.00            | 30'893.05            |
| 4019 übrige direkte Steuern JP                  | 600.00               | 600.00               | 524.50               |
| <b>402 Übrige direkte Steuern</b>               | <b>3'164'000.00</b>  | <b>2'210'000.00</b>  | <b>1'777'840.60</b>  |
| 4021 Grundsteuern (Liegenschaften)              | 2'500'000.00         | 1'610'000.00         | 1'627'739.20         |
| 4022 Vermögensgewinnsteuern                     | 639'000.00           | 570'000.00           | 105'104.60           |
| 4024 Erbschafts- und Schenkungssteuern          | 15'000.00            | 20'000.00            | 12'771.20            |
| 4029 Eingang abgeschriebene Steuern             | 10'000.00            | 10'000.00            | 32'225.60            |
| <b>403 Besitz- und Aufwandsteuern</b>           | <b>614'500.00</b>    | <b>614'000.00</b>    | <b>589'090.00</b>    |
| 4033 Hundetaxe                                  | 14'500.00            | 14'000.00            | 14'279.00            |
| 4039 Übrige Besitz- und Aufwandsteuern          | 600'000.00           | 600'000.00           | 574'811.00           |

Die grösste Veränderung gegenüber dem Budget 2019 betrifft die Revision der amtlichen Werte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke. Die Anpassung der amtlichen Werte auf 70 % des Verkehrswertes per 31.12.2020 führt zu einer Erhöhung der Liegenschaftssteuer von rund CHF 840'000.00. Wegen einem Gerichtsfall der Stadt Bern ist noch offen, ob die amtlichen Werte gar auf 77 % erhöht werden müssen. Um diese Mehrbelastung der Grundeigentümer abzufedern, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Senkung der Steueranlage für Steuern auf Einkommen und Vermögen von heute 1.99 auf neu 1.84 Einheiten. Die Steueranlage und Höhe der Liegenschaftssteuer (1,5 Promille des amtlichen Werts) sollen für das Jahr 2020 unverändert bleiben.



## 2.2.4 Erläuterungen zur Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

|                                       | Budget<br>2020      | Budget<br>2019      | Rechnung<br>2018    |
|---------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>Lastenausgleich total</b>          | <b>3'645'090.00</b> | <b>3'739'920.00</b> | <b>3'599'037.05</b> |
| 3611 Lehrergehälter                   | 770'000.00          | 825'700.00          | 781'584.25          |
| 3611 Sozialhilfe                      | 1'307'850.00        | 1'345'300.00        | 1'311'781.80        |
| 3621 Neue Aufgabenteilung             | 475'640.00          | 481'280.00          | 488'128.00          |
| 3631 Ergänzungsleistungen             | 588'400.00          | 591'360.00          | 567'570.00          |
| 3631 Familienzulagen                  | 16'200.00           | 10'240.00           | 11'117.00           |
| 3631 Öffentlicher Verkehr             | 487'000.00          | 486'040.00          | 438'856.00          |
| <b>Finanzausgleich</b>                | <b>713'000.00</b>   | <b>800'000.00</b>   | <b>824'612.00</b>   |
| 3622 Disparitätenabbau                | - 480'000.00        | - 388'000.00        | - 365'052.00        |
| 4621 Geografisch-topografische Lasten | 1'166'000.00        | 1'158'000.00        | 1'152'020.00        |
| 4621 Soziodemografische Lasten        | 27'000.00           | 30'000.00           | 37'644.00           |

Am 1. Januar 2012 trat das revidierte Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG 2012) in Kraft.

Die Minderbelastung bei den Lehrergehältern ist auf die rückläufigen Schülerzahlen und die tiefere Klassenzahl zurückzuführen. Die Minderbelastung bei der Sozialhilfe ist auf tiefere Budgetvorgaben des Kantons zurückzuführen.

Lauterbrunnen bezahlt im Jahr 2020 gemäss den Prognosen CHF 92'000.00 mehr an den Disparitätenabbau. Grund für die Erhöhung sind die hohen Steuereinnahmen der letzten Jahre.

Finanz- und Lastenausgleich zusammengerechnet ergeben eine Minderbelastung von CHF 7'830.00.

## 2.3 Investitionen

Die Investitionsrechnung dient der Berechnung der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen). In der Investitionsrechnung werden Investitionen erfasst, welche über der vom Gemeinderat beschlossenen Aktivierungsgrenze liegen (siehe Ziffer 1.3). Diese müssen im Einzelfall durch das zuständige Organ (Gemeinderat, Gemeindeversammlung oder Urne) beschlossen werden.

|                                               |                         |
|-----------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Investitionsausgaben</b>                   | <b>Fr. 3'835'000.00</b> |
| Steuerhaushalt                                | Fr. 2'295'000.00        |
| Spezialfinanzierung Wasserversorgung Isenfluh | Fr. 35'000.00           |
| Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung        | Fr. 1'505'000.00        |



**Antrag des Gemeinderates:**

- a) Die Steueranlage für die Gemeindesteuer ist auf 1.84 Einheiten festzulegen.
- b) Die Steueranlage für die Liegenschaftssteuer von 1,5 Promille des amtlichen Wertes ist zu bestätigen (unverändert).
- c) Das Budget 2020 bestehend aus:

|                            |     | Aufwand       | Ertrag        |
|----------------------------|-----|---------------|---------------|
| Gesamthaushalt             | CHF | 21'394'510.00 | 21'338'040.00 |
| Aufwandüberschuss          | CHF |               | 56'470.00     |
| Allgemeiner Haushalt       | CHF | 17'022'880.00 | 17'022'880.00 |
| Ertragsüberschuss          | CHF | 0.00          |               |
| SF Wasserversorgung        | CHF | 29'075.00     | 40'020.00     |
| Ertragsüberschuss          | CHF | 10'945.00     |               |
| SF Abwasserentsorgung      | CHF | 2'068'445.00  | 2'482'400.00  |
| Ertragsüberschuss          | CHF | 413'955.00    |               |
| SF Abfall                  | CHF | 1'810'590.00  | 1'311'100.00  |
| Aufwandüberschuss          | CHF |               | 499'490.00    |
| SF Inertstoffdeponie Wendi | CHF | 20'500.00     | 38'620.00     |
| Ertragsüberschuss          | CHF | 18'120.00     |               |

ist zu genehmigen.



## Traktandum 2

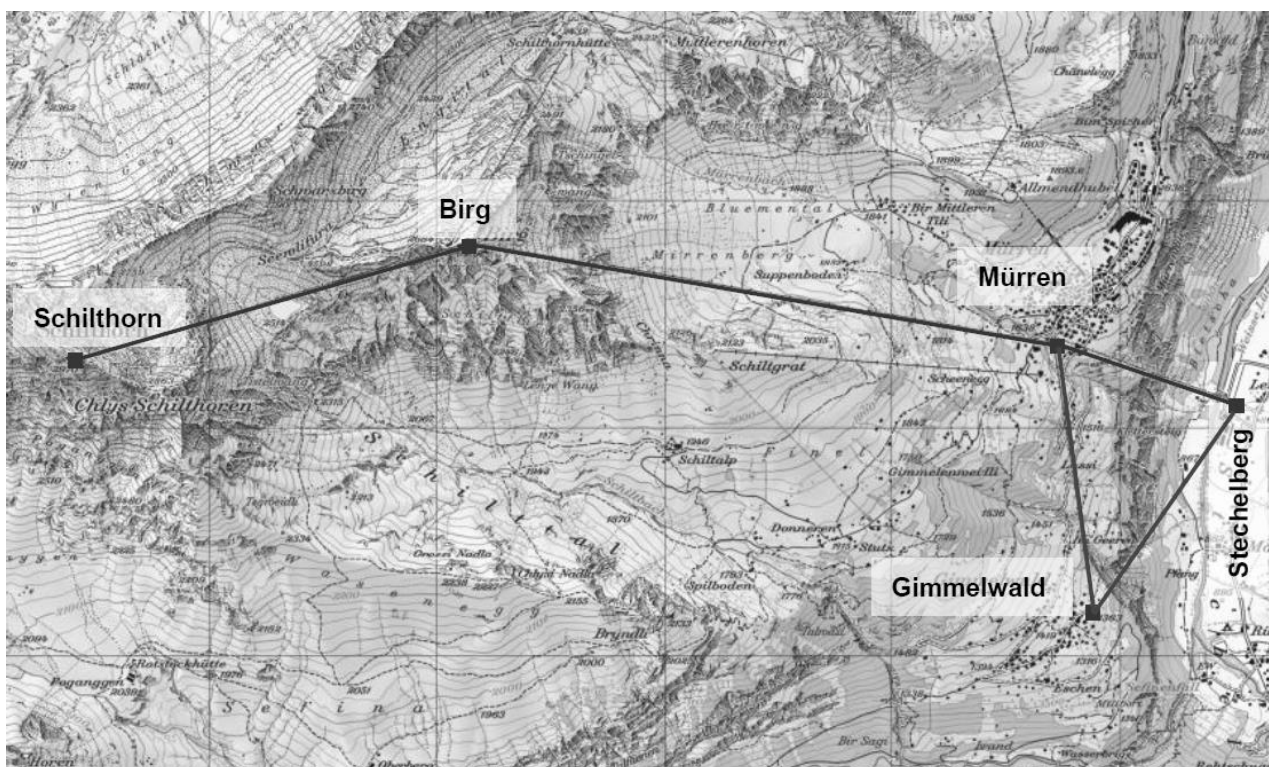
### Beschluss über Anpassungen in der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 49, Skipisten Schilthorn

#### Orientierung:

Die Schilthornbahn AG, Interlaken, plant die im Jahr 1965/67 erstellte Luftseilbahn Stechelberg – Mürren – Schilthorn zu ersetzen. Damit dies planerisch möglich ist, muss die planungsrechtliche Grundlage, nämlich die Überbauungsordnung, UeO Nr. 49, angepasst werden. Für den Beschluss der Überbauungsordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Die gesamte Überbauungsordnung bezweckt, im Bezirk Mürren die technische Beschneidung durch den Erlass von Nutzungs-, Betriebs- und Ausführungsbestimmungen zu regeln. Zudem soll sie nun die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zum Ersatz und Neubau der Seilbahnen Stechelberg – Mürren, Mürren – Birg und Birg – Schilthorn schaffen. Dafür wird ein entsprechender Seilbahnkorridor auf der ganzen Länge der Seilbahn in verschiedenen Breiten ausgeschieden. Die architektonische Qualität der Stationen wird mit einem qualitätssichernden Verfahren gewährleistet.

Die aktuell bewilligte Förderkapazität von 600 Personen/Stunde ist heute im Gegensatz zu früheren Jahren unerreichbar. Die Gäste von heute haben anderen Platzbedarf als früher, was die Kapazität reduziert. Die effektive Förderleistung der Luftseilbahn beträgt heute – insbesondere bei der 4. Sektion – nur rund 400 Personen/Stunde. Die neue Bahn soll eine Förderleistung von 800-900 Personen/Stunde aufweisen.



Die zum Beschluss vorliegende Überbauungsordnung wurde zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Lediglich zwei Mitwirkungen sind eingegangen. Nach entsprechenden Anpassungen wurden die Akten zur Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht hat die Vorbehalte der Amts- und Fachstellen umschrieben. Auf Grund dieser Rückmeldung wurde die Planung überarbeitet und anschliessend vom Gemeinderat zur öffentlichen Auflage freigegeben. Während der öffentlichen Auflage wurden 5 Einsprachen eingereicht. Die Einspracheverhandlungen werden bis zur Gemeindeversammlung durchgeführt. Über das Resultat wird anlässlich der Gemeindeversammlung informiert.



**Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Änderungen der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 49, Skipisten Schilthorn, zu beschliessen.



---

## Traktandum 3

---

### Beschluss über das Reglement für die Spielgruppen (neue Aufgabe)

#### **Orientierung:**

Seit dem Sommer 2013 wurde in Mürren, Wengen und Lauterbrunnen zwei Mal pro Schulwoche eine Spielgruppe für Kinder im Vorschulalter angeboten. Die Organisation erfolgte durch die Eltern und die örtlichen Kindergarten-, Schul- und Jugendvereine. Zur Mitfinanzierung hat der Gemeinderat in seiner Kompetenz einen jährlichen Maximalbeitrag von 10'000 Franken bewilligt.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat beim Gemeinderat beantragt, dass das Angebot der Spielgruppen künftig vollständig durch die Gemeinde übernommen werden soll. Dies hätte zur Folge, dass die Spielgruppenleitungen dann Gemeindeangestellte sind und die Organisation und Finanzierung der Spielgruppen, analog des Kindergartens oder der Schule, in der Verantwortung der Gemeinde liegt. Gemeinden können durch Beschluss des zuständigen Organs, in diesem Fall durch die Gemeindeversammlung, jede beliebige Aufgabe freiwillig zu einer Gemeindeaufgabe machen. Zur Organisation und zur Definition des Leistungsumfanges muss ein entsprechendes Reglement erstellt werden, welches von der Gemeindeversammlung zu beschliessen ist.

Frühförderung und die frühe Integration von fremdsprachigen Kindern ist wichtig. In unserer Gemeinde gibt es Kinder, die hier geboren sind und erst im Kindergarten die deutsche Sprache lernen. Eine strukturierte und gesicherte Spielgruppe erhöht die Attraktivität eines Dorfes für Familien.

#### Organisation und Finanzierung:

Als Grundlage für die Organisation der Spielgruppen dient das Reglement für die Spielgruppen, welches durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen ist. Die Eltern leisten einen Beitrag an die Kosten. Ansonsten erfolgt die Finanzierung aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

#### Zu erwartende Kosten:

Wird in den Orten Mürren, Lauterbrunnen und Wengen an zwei Vormittagen während zwei Stunden eine Spielgruppe angeboten, muss mit Kosten von rund 27'000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Die Elternbeiträge werden mit rund 15'000 Franken veranschlagt, was bedeutet, dass Nettokosten von 12'000 Franken entstehen. Sämtliche administrativen Aufwände wie die Anstellung der Spielgruppenleitungen, das Inkasso der Elternbeiträge sowie das Bereitstellen von geeigneten Räumen, ist in den oben erwähnten Kosten nicht enthalten.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement für die Spielgruppen, unter Kenntnisnahme der daraus entstehenden Kosten, zu genehmigen.



---

## Traktandum 4

---

### Beschluss über Anpassungen im Feuerwehrreglement

#### **Orientierung:**

Auf Antrag der Feuerwehrkommission hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung einige Anpassungen im Feuerwehrreglement zu beantragen.

Der Artikel 19 Abs. c) betreffend Fehlalarme von Brandmeldeanlagen soll angepasst werden. Die bestehende Regelung hat oftmals zu Unklarheiten geführt. Mit einer neuen Regelung soll dies dahingehend korrigiert werden, dass die Kommandanten künftig eine eindeutige Regelung darüber haben, wann für einen sogenannten Fehlalarm eine Gebühr zu erheben ist.

Die aktuelle Regelung von Artikel 19 Abs. c) lautet dahingehend, dass die Gemeinde für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen geführt haben, erhebt.

Diese Bestimmung soll wie folgt angepasst werden:

#### **Art. 19 Abs. c)**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu Alarmen gemäss Abs. a) bis d) geführt haben.

- a) technische Defekte oder Störungen an der Brandmeldeanlage (Fehlalarm). Der erste Fehlalarm bei einer Neuinstallation oder eines Ersatzes der Anlage ist kostenfrei,
- b) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage,
- c) mutwilliges oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage,
- d) mutwillige oder fahrlässige Alarmierung per Telefon.

Die Höhe der zu bezahlenden Gebühr ist im Gebührenreglement der Gemeinde Lauterbrunnen festgelegt. Die entsprechende Anpassung erfolgt ebenfalls durch die Gemeindeversammlung im anschliessenden Traktandum.

Eine weitere Anpassung betrifft Artikel 24 Abs. b). Die Organisation der Feuerwehren in der Taltschaft hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Auf Grund einer Überprüfung der Funktionen innerhalb der Feuerwehrorganisation wurde festgestellt, dass die Funktion des Oberkommandanten nicht mehr benötigt wird. Die wenigen Aufgaben, welche dem Oberkommandanten zugewiesen waren, werden künftig durch die einzelnen Feuerwehrkommandanten wahrgenommen. Entsprechend kann diese Funktionsbezeichnung im Feuerwehrreglement ersatzlos gestrichen werden.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassungen im Feuerwehrreglement zu beschliessen. Inkraftsetzung per 01.01.2020.



---

## Traktandum 5

---

### Beschluss über Anpassungen im Gebührenreglement

#### Orientierung:

Das Gebührenreglement der Gemeinde muss in regelmässigen Abständen den neusten Gegebenheiten angepasst werden. Die vorliegende Anpassung betrifft einerseits Anpassungen in Bezug auf neue Gesetzgebungen und Reorganisationen innerhalb der Gemeinde. Andererseits wurde die Gebührenpflicht für Fehlalarme von Brandmeldeanlagen angepasst. Die konkreten Anpassungen sind nachstehend aufgeführt:

#### Artikel 24: Handlungsfähigkeitszeugnis

Da die Gemeinde keine Handlungsfähigkeitszeugnisse mehr ausstellen darf, kann dieser Artikel ersatzlos aufgehoben werden. Die Zuständigkeit für Handlungsfähigkeitszeugnisse liegt neu bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

#### Artikel 28; Waffenerwerbsschein

Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Gesuchs um einen Waffenerwerbsschein liegt nicht mehr bei der Gemeinde, sondern neu bei der Kantonspolizei. Artikel 28 kann somit ersatzlos aufgehoben werden.

#### Artikel 29d; Alarmer durch Brandmeldeanlagen

Die aktuelle Regelung lautet wie folgt:

Rückt die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage aus, werden folgende Ansätze verrechnet:

- |                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| - 1. Fehlalarm bei Neuinstallation | gratis |
| - Jeder weitere Fehlalarm          | 200 Tp |
| - Für jeden ausrückenden AdF       | 50 Tp  |

Neue Regelung:

Der erste Fehlalarm (nach einer Neuinstallation oder dem Ersatz der Anlage) ist kostenfrei.

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 1. Alarm, Pauschal               | 800 Tp   |
| 2. Alarm, Pauschal               | 900 Tp   |
| 3. und weitere Alarmer, Pauschal | 1'000 Tp |

Diese Regelung wird es den Verantwortlichen der Feuerwehr vereinfachen, die Gebühr bei Alarmen, ausgelöst durch Brandmeldeanlagen, zu erheben. Anders als bisher, muss gegenüber dem Verursacher des Alarms künftig nicht mehr nachgewiesen werden, wie viele AdF mit welchem Material ausgerückt sind. Seit einiger Zeit werden alle Feuerwehreinsätze entschädigt. Die neue Gebührenregelung stellt sicher, dass Kosten, die durch mutwillig herbeigeführte Alarmer oder Fehlalarme entstehen, nicht durch die Allgemeinheit finanziert werden müssen.

#### Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassungen im Gebührenreglement zu beschliessen. Inkraftsetzung per 01.01.2020.



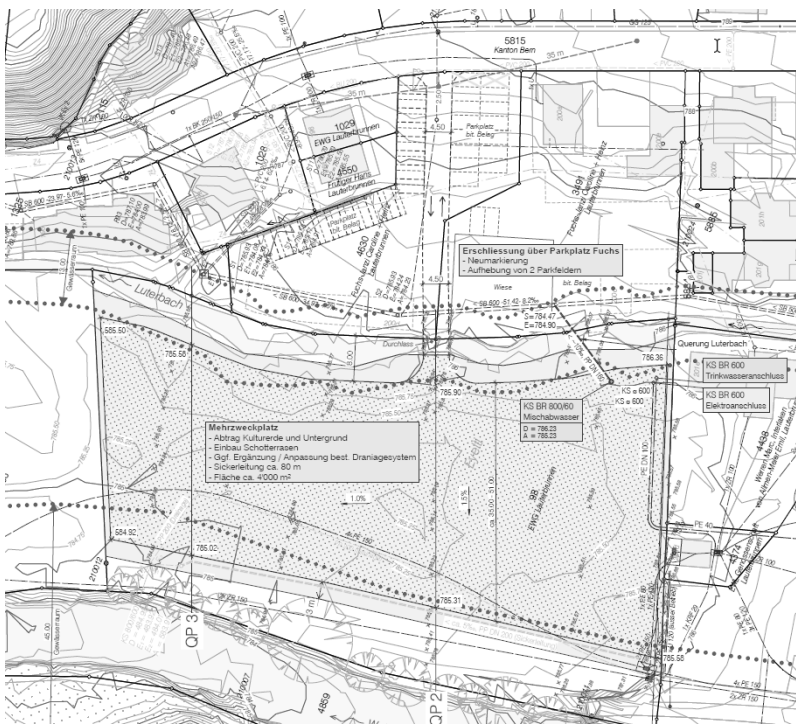
## Traktandum 6

### Beschluss über einen Investitionskredit von 430'000 Franken für die Erstellung des Mehrzweckplatzes Eyelti, Lauterbrunnen

#### Orientierung:

Der Mehrzweckplatz im Eyelti ist seit mindestens 30 Jahren ein Thema. In verschiedenen Entscheiden der Bevölkerung, wie beim Landerwerb im Jahr 1988 zum Preis von 350'000 Franken, dem Beschluss und der Genehmigung über die Zone mit Planungspflicht im Jahr 1998 oder dem Beschluss über die Anpassung der Zweckbestimmungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision, wurde die Absicht zur Erstellung eines Mehrzweckplatzes immer wieder vom Stimmvolk bestätigt. Im Jahr 2005 wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Renaturierung des Luterbachs die Erstellung einer neuen stärkeren Brücke über den Luterbach beschlossen. Damit war der Zugang über den Luterbach für schwere Fahrzeuge gesichert. Noch konkreter hätte es vor rund 12 Jahren werden sollen, als mit der Erarbeitung der Überbauungsordnung im Jahr 2007 der Gemeinderat die planerische Voraussetzung für die Realisierung des Mehrzweckplatzes schaffen wollte. Die Vorprüfung der Überbauungsordnung wurde dazumal vom Kanton als nicht bewilligungsfähig befunden und zurückgewiesen. Grund für diesen negativen Bescheid war der fehlende Hochwasserschutz für das Gebiet im Talboden und somit auch für das Gebiet Eyelti. Das Projekt musste daher aufgeschoben werden, bis die Schwellenkorporation den besagten Hochwasserschutz im Jahr 2015 realisiert hat.

Dass der Bedarf an witterungsunabhängigen Parkplätzen zur Abdeckung von touristischen Spitzentagen, für die Durchführung der Viehschauen oder von Festanlässen vorhanden ist, muss nicht weiter begründet werden. Jedes Jahr wird der Platz für die Internationalen Lauberhornrennen zum Parkieren von Fahrzeugen präpariert. Sind die Wetterverhältnisse ungünstig, kann der Platz nicht genutzt werden und es fehlt an Parkplätzen. Gleiches gilt für alle touristischen Spitzentage. Auch fehlt es an der nötigen Infrastruktur für solche Anlässe. Touristische Anlässe wie die 1. Augustfeier, Dorffeste, Vereinstreffen etc., die auf ein grösseres Festzelt angewiesen sind, könnten auf dem Mehrzweckplatz durchgeführt werden.





Für den Strom- und Wasserbezug, aber auch für das Einleiten des Abwassers in die Kanalisation wird eine einfache Infrastruktur vorgesehen. Wie bereits oben erwähnt, soll der Platz auch dazu dienen, den Bedarf an zusätzlichen Parkplätzen an touristischen Spitzentagen abdecken zu können. Entsprechend ist der Platz nur dann geöffnet, wenn Bedarf an zusätzlichen Parkplätzen besteht. Die Zufahrt zum Platz erfolgt ab der Staatsstrasse über die angrenzende Parkplatzparzelle der Familie Heinz Fuchs. Zur Regelung eines beschränkten Fuss- und Fahrwegrechts wurde ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Das definierte Wegrecht dient der Zu- und Wegfahrt für Personenwagen bis zu einem Gewicht von 3,5 Tonnen sowie als Fusswegrecht. Grössere Fahrzeuge dürfen den Weg benutzen zur Realisierung von baulichen Massnahmen auf Gbbl. Nr. 98, für Hochwasserschutzmassnahmen entlang der Lütschine und für Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf Gbbl. Nr. 98. Die Zu- und Wegfahrt von Reisebussen wird ausdrücklich untersagt.

Der Mehrzweckplatz wird mit einem Schotterrasen versehen. Der Schotterrasen ist kostengünstig und eine ideale Gestaltungsart. Ein Asphaltbelag oder Rasengittersteine würde massiv höhere Kosten verursachen. Zudem würde sich ein Asphaltbelag oder Rasengittersteine für die Installation von Festzelten etc. nicht eignen. Ein Kiesplatz wäre wohl die kostengünstigste Variante, mit dem Nachteil, dass dieser nicht begrünt werden kann. Der Schotterrasen ist aus Sicht der Nutzungstauglichkeit, in Bezug auf das Landschaftsbild, die Versickerungsfähigkeit und das Kosten-Nutzen Verhältnis die geeignetste Variante.

In Bezug auf die Lage kann festgestellt werden, dass dieser Platz unbestrittenermassen der einzige ebene und genug grosse Platz in Lauterbrunnen ist. Da der Platz im Eigentum der Gemeinde ist, ist er sofort verfügbar und die rechtsgültige Planung erlaubt die geplante Nutzung. Die Erschliessung ab der Staatsstrasse ist privatrechtlich gesichert und mit der vorhandenen Brücke über den Luterbach sichergestellt. Über die Staatsstrasse bis zu den Postautohaltestellen in der Ey oder im Schützenbach oder via Brücke im Eyelti zur Postautohaltestelle bei der Kirche (Park + Ride) sind es nur wenige hundert Meter. Der Fussweg via Stocki oder durch das Dorf zum Bahnhof beträgt 900 Meter. Werden auf dem Platz Feste organisiert, kann ein Teil des Platzes als Parkplatz für die Besucher bereitgestellt werden. Da der Mehrzweckplatz nur zur Abdeckung von touristischen Spitzentagen als Parkplatz und für grössere Anlässe als Festplatz vorgesehen ist, wird die Lärmbelastung für die Anwohner kaum zunehmen.

#### Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem Parkplatzfonds und aus dem Allgemeinen Finanzhaushalt. Den entsprechenden Verteiler wird der Gemeinderat festlegen.

#### Folgekosten:

Die Investition für den Mehrzweckplatz muss über 10 Jahre abgeschrieben werden, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von 43'000 Franken ergibt.

Für den Unterhalt der technischen Infrastrukturen wird mit Kosten von rund 2'000 Franken pro Jahr gerechnet.

Das vorliegende Projekt des Mehrzweckplatzes im Eyelti ist eine kostengünstige Lösung, um ein seit Jahrzehnten bestehendes Bedürfnis an zusätzlichen Parkplätzen und geeignete Fläche für verschiedene Anlässe im grösseren Rahmen abdecken zu können.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Investitionskredit von 430'000 Franken für die Erstellung des Mehrzweckplatzes Eyelti, Lauterbrunnen, zu bewilligen.



## Traktandum 7

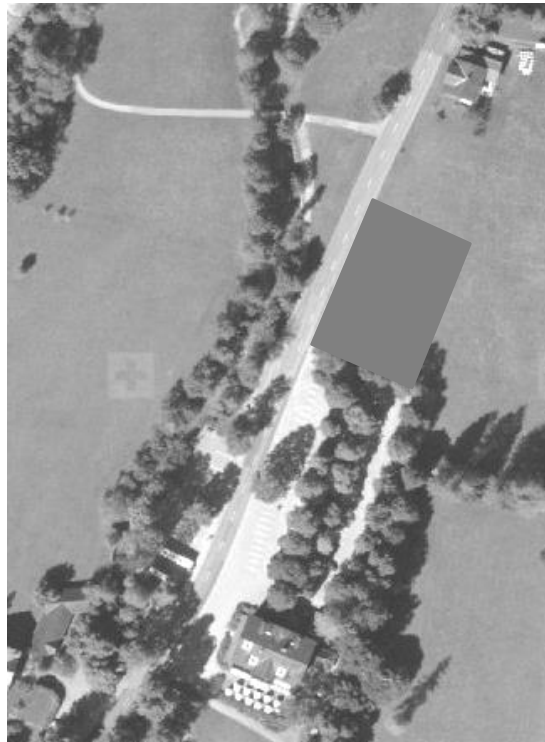
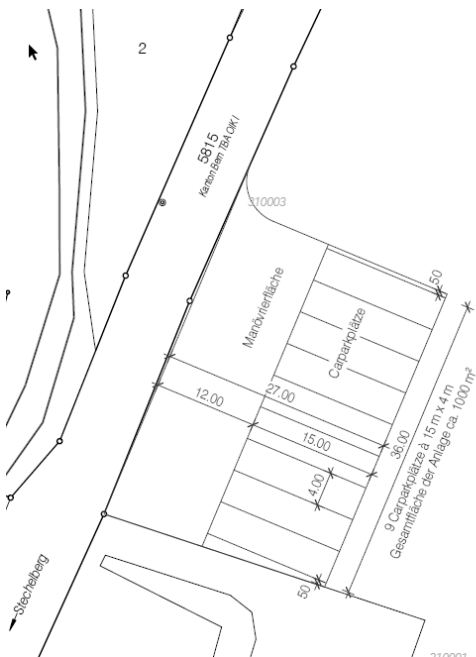
### Beschluss über einen Investitionskredit von 130'000 Franken für die Erstellung eines Carparkplatzes in der Ryggerschwendi, Lauterbrunnen

#### Orientierung:

Im Gebiet Bahnhof und Dorf Lauterbrunnen sind insgesamt 20 markierte Carparkplätze vorhanden. 14 Plätze befinden sich beim Parkhaus und werden vom Parkhaus bewirtschaftet, 6 Parkplätze befinden sich auf dem vorderen Teil des Kirchenparkplatzes. Die Parkplätze bei der Kirche können nur im Sommer ohne Einschränkung genutzt werden. Der Grund liegt darin, dass der Parkplatz ein Gefälle ausweist und daher die Cars wegen Eisglätte im Winter nicht abgestellt werden können. Dazu kommt, dass die Haltestelle des Park und Ride Busses mindestens einen Carparkplatz beansprucht. Im Dorf Lauterbrunnen gibt es bei wenigen Hotels zusätzliche Carparkplätze, welche jedoch durch den Hotelbetrieb beansprucht werden. So gesehen existieren lediglich 6 öffentliche Carparkplätze auf dem Kirchenparkplatz. Diese werden von Cars mit Tagestouristen (Besuch des Staubbachfalls) und durch Wochenbelegungen von Hotels in Wengen belegt. Der Mangel an Carparkplätzen ist somit offensichtlich. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost beschäftigt sich mit derselben Problematik in der ganzen Region. Das Konzept sieht vor, dass Carparkplätze ausserhalb der Talschaft realisiert werden und die Gäste dann mit der Bahn oder mit Shuttlebussen in die Täler transportiert werden. Bis es soweit ist, hat der Gemeinderat eine Lösung gesucht, welche es ermöglicht, innert kürzester Zeit eine Entschärfung der Situation zu erreichen.

Im Gebiet Ryggerschwendi, Lauterbrunnen, sollen auf der gemeindeeigenen Parzelle 9 Carparkplätze erstellt werden. Diese Carparkplätze sollen während dem ganzen Jahr verfügbar sein und primär für mehrtägige Nutzung zur Verfügung stehen. Es handelt sich nicht um Parkplätze die öffentlich zugänglich und von jedermann benutzt werden können. Hotels oder Beherberger, deren Gäste mit Cars anreisen, erhalten gebührenpflichtige Parkscheine und können so ihren Carchauffeuren einen Parkplatz anbieten.

#### Projekt:



**Zur Lage:**

Der geplante Carparkplatz befindet sich auf der gemeindeeigenen Parzelle und grenzt an den heute bestehenden Parkplatz für Besucher der Trümmelbachfälle. Die Carchauffeure können mit dem Postauto ab Trümmelbach nach Lauterbrunnen und zurück zum Parkplatz gelangen.

**Zur Gestaltung:**

Die Gestaltung soll sich an den bestehenden Parkplatz beim Trümmelbach anlehnen. Mit einer geeigneten Bepflanzung kann die Beeinträchtigung reduziert werden. Das Projekt ist bewilligungsfähig, da die gültige Zonenplanung die Erstellung eines Parkplatzes vorsieht.

**Erstellungs- und Folgekosten:**

Die Kostenschätzung für den Aushub, Einbau Koffermaterial, Planiematerial, Bepflanzung, Signalisation und das Baubewilligungsverfahren sieht Kosten von rund 130'000 Franken vor.

Es ist mit Folgekosten von jährlich rund 18'000 Franken zu rechnen. Darin sind 13'000 Franken für die Abschreibung und 5'000 Franken für Unterhaltsarbeiten (Schneeräumung) enthalten.

Demgegenüber kann mit entsprechenden Einnahmen aus den Parkgebühren gerechnet werden.

**Antrag an die Gemeindeversammlung:**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Investitionskredit von 130'000 Franken für die Erstellung eines Carparkplatzes in der Ryggerschwendi, Lauterbrunnen, zu bewilligen.



---

## Traktandum 8

---

### **Beschluss über einen Kredit von 350'000 Franken für den Rückbau der alten Kehrrechtverbrennungsanlage in Wengen**

#### **Orientierung:**

Die ehemalige Kehrrechtverbrennungsanlage in Wengen stammt aus dem Jahr 1969 und wurde zwischen 1970 und 1993 betrieben. Nachdem die Anlage nicht mehr benutzt wurde, wurden verschiedene Räume durch die Gemeinde genutzt oder vermietet. In den vergangenen Jahren sind am Gebäude Schäden aufgetreten. Eine Sanierung macht keinen Sinn, da die Anlage nicht mehr genutzt wird und eine Umnutzung nicht möglich und sinnvoll ist. Die logische Folgerung ist der Rückbau der Anlage. Basis für diesen Entscheid ist eine durch den Gemeinderat in Auftrag gegebene Untersuchung, Projektierung und Ermittlung der Kosten durch das Ingenieurbüro Kissling + Zbinden in Thun.



#### **Kosten und Finanzierung:**

Die Kosten für den Rückbau belaufen sich auf rund 350'000 Franken. Da sich in der Anlage noch die Trafostation (EWL und Jungfraubahnen) befindet, die bestehen bleibt, wird ein noch zu bestimmender Beitrag zurückfliessen. Die Finanzierung erfolgt aus der Spezialfinanzierung Kehrrecht.

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung:**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Kredit von 350'000 Franken für den Rückbau der alten Kehrrechtverbrennungsanlage in Wengen zu bewilligen.



---

## Traktandum 9

---

### Verschiedenes

Sie erhalten Informationen zu verschiedenen aktuellen Geschäften und haben die Gelegenheit, Fragen an den Gemeinderat zu stellen.

Bereits an dieser Stelle informieren wir Sie über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Bauzone Isenfluh" respektive über die neusten Erkenntnisse.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde in Isenfluh eine Fläche von rund 2'500 m<sup>2</sup> in die Bauzone eingezont. Die Gemeinde hat sich die Eigentumsrechte an den betroffenen Parzellen gesichert. Aktuell wird die Erschliessung dieser Bauzone projektiert (Strasse, Wasser, Abwasser und Elektrizität). Der Gemeinderat beabsichtigt, die Baufelder im Baurecht an Bauwillige abzugeben. Sobald die Erschliessungskosten bekannt sind, kann der Baurechtszins festgelegt werden. Ziel ist es, das Bauland zu lukrativen Preisen für die Erstellung von Erstwohnungen abzugeben. Mit dieser Massnahme erhofft sich der Gemeinderat, einheimischen Personen aber auch Zuzüglern eine attraktive Gelegenheit zu bieten, ein Eigenheim zu erstellen.

Weiter verfügt die Gemeinde südlich vom Schulhaus im Stechelberg über eine grössere Bauparzelle. Auch hier besteht die Möglichkeit, diese an einheimische Personen oder Zuzüger zur Erstellung von Erstwohnungen abzugeben. Interessierte erhalten auf der Gemeindeverwaltung weitere Informationen.

---



## Schlusswort

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Der Gemeinderat hofft, Ihnen mit dieser Botschaft die zu behandelnden Geschäfte transparent darlegen zu können. Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Bitte beachten Sie, dass die Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr beginnt.

Lauterbrunnen, im Oktober 2019

**Gemeinderat Lauterbrunnen**

---

## Fahrplan:

### Anfahrten

|                         |                                       |
|-------------------------|---------------------------------------|
| von Wengen:             | Abfahrt 19.03 oder 19.33 Uhr          |
| von Mürren LSMS:        | Abfahrt 18.55 Uhr                     |
| von Mürren BLM:         | Abfahrt 18.58 Uhr                     |
| von Stechelberg, Hotel: | Abfahrt 19.05 Uhr                     |
| von Isenfluh:           | Abfahrt 17.13 Uhr (letzte Verbindung) |

### Rückfahrten

|                                          |                                                           |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| nach Stechelberg, Gimmelwald, Mürren:    | Abfahrt 21.27, 22.27 oder 23.26 Uhr Bahnhof Lauterbrunnen |
| Abfahrt LSMS nach Gimmelwald und Mürren: | Abfahrt 21.55, 22.55 oder 23.45 Uhr                       |
| nach Wengen:                             | Abfahrt 21.30, 22.30 oder 23.30                           |

In dieser Zeit führt die Schilthornbahn die jährlichen Revisionsarbeiten durch. Wir bitten die Einwohnerinnen und Einwohner von Gimmelwald die Fahrzeiten gemäss Mitteilung der Schilthornbahn zu beachten.